

OFFERT- UND AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN FÜR GRUNDWASSERABSENKUNGEN (BRUNNEN UND WELLPOINTS)

1. ALLGEMEINES

1.1 Es gelten folgende Normen und Bestimmungen für die Ausführung von Grundwasserabsenkungen: SIA 118, SIA 118/267.

Die nachfolgenden INFRA-Bedingungen gelten, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Offertunterlagen stehen. Allfällige diesbezügliche Differenzen müssen im Auftragsfall vor Vertragsabschluss geregelt werden.

1.2 Der Offerte liegen die am Eingabedatum gültigen Löhne, Reisespesenvergütungen, Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe und Transporte sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde.

Erhöhungen bzw. Ermässigungen werden nach dem Objektindexverfahren OIV oder nach einem anderen mit dem Auftraggeber vereinbarten Verfahren verrechnet.

1.3 Die Zahlungsfristen werden durch Art. 190 der SIA-Norm 118 geregelt.

1.4 Zum Zeitpunkt des nicht im Voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung resp. des Baubeginns muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgestellt werden.

1.5 Vorbehaltlich anderslautender Angaben gelten unbeschränkte Arbeitshöhen.

1.6 Abzüge für die Reinigung von Baustelle und Zufahrtswegen, Bruchscheiben, anteilmässige Abrechnung usw. kommen nicht zur Anwendung.

1.7 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflichtversicherung sowie einer Bauwesenversicherung durch den Auftraggeber, zu seinen Lasten, wird empfohlen, insbesondere hinsichtlich Schäden an der Bausache sowie an umliegenden, untermauerten Bauten, die üblicherweise nicht durch die Firmenhaftpflichtversicherung gedeckt sind.

1.8 Der Unternehmer haftet nicht für Schäden und deren Folgen an unbekanntem oder ungenau georteten Werkleitungen.

1.9 Der Auftraggeber erbringt rechtzeitig vor Beginn der Grundwasserabsenkungsarbeiten, zu seinen Lasten, folgende Leistungen:

- Einholung der Bewilligungen und Zahlung eventuell anfallender Gebühren für die Benützung von öffentlichem Grund oder fremden Grundstücken.

- Bereitstellung der Hauptanschlüsse am Rande der Baugrube in max. 50 m Distanz vom Installationsort für:

- Strom 380 Volt, KW
- WasserZoll, bar

- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkten in Absprache mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten.

- Aufnahme des baulichen Zustands von umliegenden Bauten.

- Aufnahme, Umlegen oder Schützen von Werkleitungen.

- Entfernen von Hindernissen, wie alte Fundamente, Leitungen usw.

- Zufahrten, befahrbare Auffahrtsrampen, Bauwände sowie deren Signalisation und Beleuchtung.

- Installationsplatz und Arbeitsplanum in Absprache mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten.

- Vorbereiten des Arbeitsplanums in Absprache mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten, mit Mindestbreite von 5 m, sowie Gerüste und Arbeitsbrücken.

- Schutzgerüste, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen.

- Abpumpen und Ableiten von Niederschlags- und Bodenwasser sicherstellen.

2. SPARTENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

- 2.1 Die Abstände der Bohrachsen zu angrenzenden Gebäuden, Gerüsten, Mauern, Böschungen usw. richten sich nach den zum Einsatz gelangenden Bohrgeräten und sind mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten festzulegen.
- 2.2 Die zum Einsatz gelangenden Bohr- und Pumpgeräte sind auf das objektbezogene Grundwasserabsenkungssystem und die bekannten Bodenverhältnisse abzustimmen.
- 2.3 Die tatsächlichen Pumpfördermengen können nur durch von der Bauleitung angeordnete Kontrollmessungen ermittelt werden.
- Bei fachgerechter Herstellung kann der Unternehmer für das Unterschreiten der zuvor rechnerisch ermittelten Fördermenge nicht haftbar gemacht werden.
- 2.4 Der Zugang zur Förderanlage muss für Kontrollgänge jederzeit gewährleistet sein.
- 2.5 Für das Ausmass gilt die SIA-Norm 118/267 sowie die gültige Fassung des NPK.
- 2.6 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht erwähnt sind.
- Austausch und Uminstallation von Bohr- und anderen Gerätschaften.
 - Vom Auftraggeber angeordnete Bauunterbrüche.
 - Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörden (Baupolizei, Bausicherheit, Amt für Umwelt usw.).
 - Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen zum Baustellenbetrieb bei Temperaturen unter 0 °C.
 - Deponierung, Laden, Abfuhr bzw. Ableitung des Bohrguts resp. des Bohrschlammes, einschliesslich Deponiegebühren.
 - Lieferung, Montage und Betrieb von Messeinrichtungen zur Bestimmung des Wasserstands, der geförderten Wassermengen sowie von Klär-, Aufbereitungs- und Ableitungseinrichtungen für das Spül- und Grundwasser.
 - Mehraufwendungen für den Einsatz von Hebezeugen bei Fehlen von Zufahrten zum Arbeitsplanum.

- Schäden an Pumpen durch Zementwasser oder durch andere im Wasser enthaltenen Fremdpartikel.
- Sämtliche für die Grundwasserabsenkung sowie für die Einleitung des Grundwassers in öffentliche Gewässer oder Leitungsnetze erforderlichen Genehmigungen. Entrichten sämtlicher hiermit verbundenen Gebühren.
- Mehraufwendungen durch Verunreinigungen des Bodens bzw. des Grundwassers.

3. DIVERSES

- 3.1 Nach Beendigung der Arbeiten gemäss den SIA-Normen 267 und 118/267 gelten die Arbeiten als abgenommen und gehen in die Obhut und Verantwortung des Auftraggebers über.
- 3.2 Bei temporären Bauwerken kann der Bauherr keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen.

4. REGIE-ANSÄTZE (EXKL. MWST)

- 4.1 Personal
- | | | |
|----------------------|------------|----------|
| - Bohrmeister | pro Stunde | Fr. |
| - Bohr-Teamleiter | pro Stunde | Fr. |
| - Bohrarbeiter | pro Stunde | Fr. |
| - Bohr-Hilfsarbeiter | pro Stunde | Fr. |
- 4.2 Geräte (ohne Bedienung)
- | | | |
|-------------------------|------------|----------|
| - Bohranlage, Typ | | |
| Betrieb | pro Stunde | Fr. |
| Wartezeit | pro Stunde | Fr. |
| - Kompressor, Typ | | |
| Betrieb | pro Stunde | Fr. |
| Wartezeit | pro Stunde | Fr. |
| - | | Fr. |
| - | | Fr. |
| - | | Fr. |
| - | | Fr. |
- 4.3 Weitere Regiepreise für Personal und Geräte gemäss Tarif VSGS resp. SBV.

Der Unternehmer:

....., den